jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/12/19 2004/03/0114

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.2006

Index

L65000 Jagd Wild
L65003 Jagd Wild Niederösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/10 Grundrechte

Norm

B-VG Art140;
B-VG Art7 Abs1;
JagdG NÖ 1974 §11;
JagdG NÖ 1974 §12;
JagdG NÖ 1974 §7 Abs1;
JagdRallg;
StGG Art2;

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Ablehnungsbeschluss vom 9. Juni 2004, B 464/04, ausgeführt, dass die Regelung der §§ 7 und 12 NÖ JagdG, wonach die Anerkennung einer Grundfläche als Jagdgehege nur im Zusammenhang mit der Jagdgebietsfeststellung nach § 12 NÖ JagdG erfolgen kann, sachlich gerechtfertigt ist, weil sie "den Grundsatz der Kontinuität der Jagdgebietsfeststellung gewährleistet und eine möglichst ungestörte Jagdbewirtschaftung für die gesamte Jagdperiode ermöglicht".

Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Bildung von Jagdgebieten Feststellung Eigenjagd Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Wildgehege

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004030114.X04

Im RIS seit

30.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at